Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1879

19.2.1879 (No. 42)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 19. Februar.

№ 42.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1879.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Februar d. J. gnädigst geruht, den Obersteuerkommissär Cyriak Ballweg in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

dem Obereinnehmer Bernhard Schuemacher in Mosbach die erledigte Obereinnehmerei Offenburg zu übertragen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† **Berlin**, 17. Febr. Der „Reichsanzeiger" meldet: Nachrichten aus Smyrna zufolge ist der Gesundheitszustand des Vilajets Aidin und von ganz Kleinasien im Allgemeinen gut. Ungeachtet der in der dortigen Provinz angesiedelten 60- bis 70,000 Flüchtlinge sind keine ansteckenden Krankheiten vorhanden, namentlich ist kein pestartiger Fall bekannt.

† **Wien**, 17. Febr. Meldungen der „Polit. Korresp.": Aus Kostantinopel vom 16. d. Es wird ein besonderer Irade erwartet, welcher die Pforte zu Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn über alle schwebenden Fragen ermächtigt. Die bulgarische Notablenversammlung wird unwiderruflich am 22. d. vom Fürsten Dondukoff eröffnet. — Aus Bukarest vom 17. d. Rumänien ist geneigt, das Fort Arab-Tabia zu räumen gegen Garantie, daß auch die Russen bis zur Entscheidung der Mächte diese Position nicht besetzen.

† **St. Petersburg**, 17. Febr. Ein Telegramm der „Agence Russe" aus Bukarest bestätigt, daß die Differenzen zwischen Rußland und Rumänien bezüglich der rumänischen Quarantänemaßregeln und des Durchzugs der russischen Truppen durch die Dobrudscha beseitigt sind; dagegen seien die Schwierigkeiten bezüglich der Besetzung von Arab-Tabia noch nicht geordnet.

† **Konstantinopel**, 17. Febr. Zwischen der Pforte und der britischen Botschaft werden Verhandlungen gepflogen über eine Konvention betreffs Verhinderung der Einführung von afrikanischen Sklaven in die Türkei und des gegenseitigen Rechtes der Untersuchung verdächtiger Schiffe. Die internationale Kommission zu Philippopel erledigte fast 5 Kapitel des Organisationsstatuts für Ostrumelien; der französische Kommissar legte den Entwurf des Kap. 6 vor, welches von der administrativen Eintheilung handelt.

Deutschland.

M. **Berlin**, 16. Feb. Das Gesetz betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder ist jetzt dem Reichstage zur Berathung zugegangen. Dasselbe lautet in der vom Bundesrath beschlossenen Fassung: „§ 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder wegen einer bei Ausübung ihres Berufs begangenen Ungebühr zu. — § 2. Diese Strafgewalt wird von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginne jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt. — § 3. Die Ahndungen, welche die Kommission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr: 1) Verweis vor versammeltem Hause; 2) Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf vor versammeltem Hause in der von der Kommission dafür vorgeschriebenen Form; 3) Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden. — § 4. Wird die Ahndung (§ 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten. — § 5. Die Wirksamkeit der Kommission tritt ein, wenn 1) der Präsident sie anordnet, oder 2) mindestens 20 Mitglieder des Reichstags sie beantragen. Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muß innerhalb 3 Tagen, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, erfolgen. — § 6. Die Kommission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten und in dessen Verhinderung dem des nächsten Vicepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Kommission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt. — § 7. Die Kommission entscheidet endgiltig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§ 3 Nr. 3), so kann der Ausgeschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstags anrufen. — § 8. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Kommission (§ 5) angeordnet oder beantragt wird. — § 9. Zuwiderhandlungen gegen das im § 4 enthaltene Verbot, sowie gegen die in § 8 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe erwirkt ist. — § 10. Die an die Kommission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schlusse einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kommission der nächsten Reichstags-Session über."

† **Berlin**, 17. Febr. Den Abendblättern zufolge ist der seitherige Oberpräsident von Westpreußen, Achenbach, zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ernannt.

Berlin, 17. Febr. (Reichstag.)

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Eingegangen ist folgendes Schreiben an den Präsidenten v. Forckenbeck:

Berlin, den 15. Februar 1879. Der königl. preußische Herr Justizminister hat mittelst des anliegenden Schreibens vom 14. d. M. mir den ebenfalls beigefügten Bericht des königl. Staatsanwalts bei dem hiesigen königl. Stadtgericht vom 13. d. M. zugehen lassen, in welchem die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafgerichtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstags-Abgeordneten Fritzsche wegen Zuwiderhandelns gegen § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) in Antrag gebracht wird. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußfassung des Reichstags darüber gefälligst herbeiführen zu wollen. Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Otto Graf zu Stolberg.

Präsident v. Forckenbeck behält sich vor, bei Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung sich über die geschäftliche Behandlung des Antrags zu äußern.

Dr. Lasker fragt, ob der Abg. Fritzsche deßhalb verhaftet werden soll, weil er trotz der Ausweisungsordre gegen ihn zum Reichstage nach Berlin gekommen sei.

Präsident v. Forckenbeck weist dem gegenüber auf den Inhalt des Schreibens hin, worin es heißt: wegen Zuwiderhandelns gegen den § 28 des Gesetzes ꝛc. solle der Abg. Fritzsche verhaftet werden.

Das Haus tritt darauf in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand ist die Wahl des zweiten Vicepräsidenten und der Schriftführer. Beim Namensaufruf zur Wahl des zweiten Vicepräsidenten werden im Ganzen abgegeben 187 Stimmzettel.

Präsident v. Forckenbeck verkündet, daß somit zu seinem lebhaften Bedauern das Haus nicht beschlußfähig ist.

Schluß 12 Uhr, nächste Sitzung Dienstag 1 Uhr. Tagesordnung: Wahl des zweiten Vicepräsidenten; das heute eingegangene Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers; Gebührenordnung für Rechtsanwälte; österreichischer Handelsvertrag.

† **Berlin**, 17. Febr. Die national-liberale Fraktion des Reichstages beschloß in einer heute gehaltenen Sitzung, gegenüber dem heute im Reichstage verlesenen Schreiben des Grafen Stolberg betreffs Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung resp. Verhaftung des Abg. Fritsche eine Einigung auf eine Resolution herbeizuführen, welche den Antrag der Regierung mit einer motivirten Tagesordnung ablehnt; sollte eine Einigung hierauf nicht erfolgen, so werde die einfache Ablehnung stattfinden, wofür die Majorität zu erwarten sei.

† **Berlin**, 17. Febr. Das Herrenhaus genehmigte die Gesetzentwürfe über die Abänderung der Bestimmungen der Disziplinargesetze und die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken im Wesentlichen nach den Kommissionsanträgen und die Siegener Hanbergsordnung in der Fassung des Abgeordnetenhauses. Außerdem erledigte dasselbe Petitionen, welche ohne allgemeines Interesse sind.

† **Berlin**, 18. Febr. Die Zolltarif-Kommission hat, der „Nat.-Ztg." zufolge, in ihrer gestrigen Sitzung einen Eingangszoll von 10 Mark für den Zentner Hopfen beschlossen, dagegen Zollfreiheit für die Einfuhr von Wolle und Baumwolle.

† **München**, 17. Febr. Im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten wurde von Weidert, Vorsteher der oberbayrischen Handels- und Gewerbekammer, eine dem Reichstage zu übermittelnde Resolution beantragt, wonach die bestimmte Erwartung ausgesprochen wird, daß jeder Versuch, unentbehrliche Volks-Nahrungsmittel, insbesondere Getreide und Vieh, durch Zölle zu vertheuern, entschieden zurückgewiesen werde.

Italien.

Rom, 16. Febr. Der „K. Ztg." geht von hier nachstehende, mit Vorbehalt aufzunehmende telegraphische Nachricht zu: Der Kaiser und Fürst Bismarck haben Papst Leo zu der Encyclika gegen den Socialismus beglückwünscht und zugleich den Wunsch einer raschen Beendigung des Kirchenstreites ausgedrückt. Die frühere Grundlage der Verhandlungen ist beiderseits aufgegeben. Die Kurie hat den Entwurf eines Friedenstraktats eingeschickt, in welchem die Annahme des Status quo der Anerkennung, der Anmeldepflicht und Amtsverleihung angeboten, dagegen die Wiedereinsetzung der bestraften Bischöfe, welche mittelst Grenzänderungen einiger Diözesen einzuleiten wäre, und Amnestie für die niedere Geistlichkeit gefordert wird. Die Vorschläge sind in Berlin in den Grundzügen annehmbar befunden und mit Aenderungsvorschlägen hieher zurückgeschickt worden, über deren Annahme die Kurie einstweilen noch unschlüssig ist, obwohl sie nicht abgeneigt scheint, auf dieselben einzugehen.

Frankreich.

Paris, 16. Febr. Das Ministerium hat sich nachträglich entschlossen, darein zu willigen, daß die Amnestie „auf alle Verbrechen und Vergehen ausgedehnt werde, die sich an politische Begebenheiten vor oder nach dem Aufstande vom 18. März 1871 knüpfen", so daß also auch die Pariser Ereignisse vom 31. Oktober 1870 nicht ausgenommen werden. Dieses Zugeständniß ist zunächst nur von den Ministern Le Royer und Marcère bewilligt, die sich aber anheischig machten, es im heutigen Conseil durchzusetzen.

† **Paris**, 17. Febr. Bei den Stichwahlen in den Departements Gard und Haute Loire sind zwei Republikaner in die Deputirtenkammer gewählt.

† **Versailles**, 17. Febr. Provost (Bonapartist) stellt an die Regierung eine Anfrage bezüglich des Beschlusses des Pariser Munizipalrathes wegen Bewilligung von 100,000 Francs für begnadigte Commune-Verurtheilte. Minister Marcère erwidert darauf: Die Intention des Pariser Munizipalrathes sei vortrefflich; die Regierung werde demnächst einen Kredit für denselben Zweck nachsuchen; da indeß der Munizipalrath die gesetzliche Form nicht beobachtete, so habe er (der Minister) in einem Schreiben an den Rath die Achtung vor dem Gesetz eingeschärft. Im Fortgange seiner Rede appellirt Marcère an das Vertrauen der Kammer, um die Besorgnisse und Beunruhigungen zu zerstreuen, die der ersten Periode der republikanischen Entwicklung anhaften. Unter Protest der Linken dankt Provost dem Minister dafür, daß dieser im nämlichen Sinne wie er selbst gesprochen habe. — Blachère (Rechte) befragt den Minister des Innern hinsichtlich der zunehmenden nächtlichen Anfälle in Paris. Marcère erwidert: Die betreffenden Zeitungsberichte seien übertrieben; gleichwohl seien die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit angeordnet worden.

Andrieux verliest den Bericht der Amnestiekommission. Die Kommission ist mit dem Ministerium bezüglich aller Punkte bis auf einen im Einklang; das Ministerium verweigert nämlich die Ausdehnung der Amnestie auf die an dem Pariser Aufstandsversuch vom 31. Oktober 1870 Betheiligten. Die Diskussion dieser Angelegenheit wird auf Donnerstag festgesetzt, die Ernennung der Budgetkommission auf Samstag.

Großbritannien.

† **London**, 17. Febr., Abends. Unterhaus. Auf Befragen Otway's erklärt Bourke: Die Regierung habe keine amtliche Abschrift des definitiven russisch-türkischen Friedensvertrags erhalten; er wisse auch nicht, ob sie eine solche erhalten werde. Was die Kriegsentschädigung betreffe, so verweise er auf die Erklärung Gortschakoff's, wonach die von der Pforte zu gewährende Kriegsentschädigung die Interessen der Gläubiger der Pforte nicht berühre. Einer Anfrage Stacpoole's zufolge erklärt Northcote, daß Tocqueville's Finanzplan für die Türkei heute der Regierung vertraulich mitgetheilt sei. In Erwiderung auf eine Frage James' theilt Bourke mit, die Bevölkerung Cypern's werde den britischen Gesetzen unterworfen sein, sobald die ordnungsmäßige Verkündigung der Ordonnanz vom 21. Dezember stattgefunden habe. Eine fernere Anfrage Stacpoole's beantwortet Northcote folgendermaßen: ihm sei nicht bekannt, welche Begründung die Gerüchte von der Ernennung des Herzogs von Connaught zum Vicekönig von Irland und Errichtung einer königlichen Residenz für denselben hätten, da er nicht das Vertrauen der britischen und irischen Journale genieße, welche diese Nachrichten brachten.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 18. Febr. 28. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Geheimerath Walli, später Ministerialpräsident Stösser, Ministerialrath Dr. Arnsperger.

Vom Vorstand des Schwarzwald-Vereins ist eine Anzahl Geschäftsberichte dieses Vereins pro 1876/77 zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses eingesendet worden.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, Nachtrag zu dem Gesetz die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betr.

Der von Frhrn. Karl v. Rüdt erstattete Bericht schließt mit dem Antrag, die Nachträge zum Budget pro 1879 mit der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Abänderung zu genehmigen.

Auf Antrag des Berichterstatters genehmigt das Haus Berathung in abgekürzter Form und schreitet ohne Diskussion zur Abstimmung über den Gesetzesentwurf, welche dessen einstimmige Annahme ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt als letzter Gegenstand der Tagesordnung die zweite Berichterstattung und Berathung über den Gesetzesentwurf die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend.

Frhr. Rudolf v. Rüdt erstattet Namens der Kommission Bericht über die von der Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 14. d. Mts. zu diesem Entwurfe gefaßten Beschlüsse.

Eine Differenz zwischen beiden Häusern besteht hiernach nur noch hinsichtlich der §§ 70, 91 und 93 des Entwurfs.

Die Anträge der Kommission gehen auf Annahme der §§ 70 und 91 mit den von der Zweiten Kammer neuerlich beschlossenen Abänderungen.

Zu § 93 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

> Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle Diejenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50,000 Mark zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Berathung des Voranschlags auch dann einzuladen, wenn ihnen ein Stimmrecht gemäß §§ 91 und 92 nicht übertragen ist, bezw. zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Die §§ 70 und 91 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt.

Zu § 93
ergreift das Wort

Graf v. Berlichingen: Er müsse gestehen, daß es ihm nicht leicht falle, der vorgeschlagenen Fassung so unbedingt zuzustimmen, da er nicht durchdrungen sei davon, daß die bisherige Bestimmung des § 153 der Gem.Ordng. nachtheilig gewirkt habe. Es sei im andern Hause die Meinung verbreitet, daß durch die Verwalter des Fiskus, der Stiftungen und vielleicht auch die der Standes- und Grundherren in den Gemeinden der Friede da und dort gestört worden sei. Ihm selbst sei ein solcher Fall niemals bekannt geworden. Wenn dies in der That vorgekommen sein sollte, so müßten die Standes- und Grundherren solche Vorkommnisse lebhaft bedauern und würden gewiß Jedermann sehr dankbar gewesen sein, wenn sie jeweils davon in Kenntniß gesetzt worden wären, da sie ein großes Gewicht darauf legten, daß der Frieden in der Gemeinde erhalten bleibe.

Was das Maximum, von dem in dem Antrage die Rede sei, anbelange, so verspreche er sich hievon keinen praktischen Erfolg, da Derjenige, der nur 20- oder 30,000 M. zu versteuern habe, sich keinen Verwalter halte.

Redner sei Derjenige gewesen, welcher sich bei der ersten Berathung besonders für die Erhaltung des Abs. 4 des § 93 ausgesprochen habe. Wenn nun im andern Hause, wie er einer viel verbreiteten Zeitung entnommen habe, mit Bezug hierauf der Ausdruck „kleinlich" gebraucht worden sei, so könne er nun diesen Ausdruck ganz getrost auf sich beziehen. Er kenne den Berichterstatter im andern Hause bereits seit Dezennien und er sei überzeugt, daß dem Gebrauche dieses Ausdrucks keine böse Absicht zu Grunde lag, daß er dadurch die Standes- und Grundherren nicht beleidigen und heruntersetzen wollte.

Um nun zu zeigen, welchen hohen Werth die Standes- und Grundherren ebenso wie die übrigen Mitglieder des Hauses darauf legen, wie bereits auf früheren Landtagen so auch auf diesem mit dem andern Hause im besten Einvernehmen zu bleiben, so stimme Redner der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des Abs. 4 des § 93 zu.

Bei dieser Gelegenheit glaube er ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß gerade auf diesem Landtage die Standes- und Grundherren eine große Selbstverleugnung bei der Behandlung ihrer Interessen an den Tag gelegt haben. Sie hätten für die Aufhebung des Unterpfandsrechtes auf die Liquiderkenntnisse gestimmt, weil nachgewiesen worden sei, daß dadurch Mancher unverschuldet in eine unglückliche Lage gebracht werden könne, obgleich sie — wenn sie nur ihre eigenen Interessen im Auge gehabt hätten — gegen die Aufhebung hätten stimmen müssen.

Sie hätten bei der Zustimmung zu dem Einführungsgesetz der Reichs-Justizgesetze ein verfassungsmäßiges Recht aufgegeben, indem sie sich damit einverstanden erklärt hätten, daß die Kompetenz der Bürgermeister gegenüber den Standes- und Grundherren erweitert werde.

Sie hätten ferner ohne jeden Widerspruch der Aufhebung der Vorausbeiträge zugestimmt, obwohl sie am Bürgernutzen nicht theilnehmen. Hier werde man nun sagen, das Eine gleiche das Andere aus. Dies möge da und dort der Fall sein, überall aber nicht, denn in 640 Gemeinden des Landes, in denen kein Bürgernutzen bestehe, seien bis jetzt Vorausbeiträge erhoben worden. Der Geldpunkt stehe bei den Standes- und Grundherren immer in letzter Reihe, sie hielten den Grundsatz „noblesse oblige" aufrecht, und wenn sie auch etwas mehr bezahlen müßten, so sei ihre Erziehung darnach, daß sie gelernt hätten, sich nach der Decke zu strecken; wenn sie weniger einnähmen, gaben sie weniger aus.

Die Standes- und Grundherren hätten ferner für die steuerliche Begünstigung der industriellen Etablissements gestimmt, ohne zu verlangen, daß dieselbe Begünstigung, wie dies die Großh. Regierung ursprünglich beabsichtigt habe, auch auf die größeren liegenschaftlichen Komplexe ausgedehnt werde. Ueber letzteres habe Redner kein Wort verloren, sondern sich nur dahin ausgesprochen, er fände es unbillig, daß man die industriellen Etablissements begünstige, daß er aber, wenn der Großgrundbesitz in dieser Weise begünstigt werden sollte, dagegen stimmen müßte wegen des Odiums, welches der Grundbesitz dadurch in der Gemeinde auf sich laden würde.

Sodann hätten die Standes- und Grundherren das Recht aufgegeben, daß ihre Beamten, wenn sie staatsbürgerliche Einwohner seien, von den Frohndiensten befreit sein sollen; es betreffe dies die Standes- und Grundherren zwar nicht direkt, immerhin aber sei es eine Begünstigung für ihre Bediensteten gewesen.

Nach § 153 der Gemeindeordnung hätten die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der Stiftungen bei Berathung des Voranschlags ein Stimmrecht gehabt; auch dieses Recht werde aufgegeben. Die Standes- und Grundherren legten aber Werth auf die Anwesenheit ihrer Verwalter bei Berathung des Voranschlags, weil dadurch mancher Fehler gutgemacht werden könnte; ein guter Voranschlag sei ja die Grundlage eines guten Gemeindehaushaltes. Aus diesem Grunde müsse Redner beklagen, daß die Bestimmung getroffen worden sei, daß überall da, wo keine Umlagen bezahlt würden, diese Verwalter bei Prüfung des Voranschlags nicht mehr anwesend sein sollen. Was man hierfür anführe, daß nämlich da, wo keine Umlagen bezahlt würden, auch kein Interesse am Gemeindehaushalt sei, scheine ihm nicht zuzutreffen; man müsse im Gegentheil ein großes Interesse daran nehmen, denn bei einem schlechten Haushalt komme man eben zur Erhebung von Umlagen.

Es werde wohl zugegeben werden können, daß es vom Standpunkte der Standes- und Grundherren aus nicht leicht gewesen sei, allen diesen Bestimmungen zuzustimmen, sie hätten es aber gern gethan, um das Zustandekommen dieses Gesetzes, welches den allgemeinen Interessen entspreche, zu ermöglichen.

Er gebe sich nun der Hoffnung hin, daß das Haus einstimmig dem Antrage der Kommission zustimmen werde, und er möchte sich die Bitte an das andere Haus erlauben, daß dasselbe Gewicht legen möge auf ein gutes Zusammenwirken mit diesem Hause; er möchte namentlich appelliren an diejenigen Mitglieder im andern Hause, welche schon seit Dezennien in demselben wirken, möchte ihnen in Erinnerung bringen, daß beide Häuser schon schwierige Zeiten durchgemacht hätten, daß aber viele Differenzen in beiden Häusern, Dank dem gegenseitigen Entgegenkommen, stets ausgeglichen worden seien, und dieses hoffe er auch heute.

Wenn die Verfassung segensreich wirken solle, so könne dies nur dadurch geschehen, daß die beiden Kammern vereint mit der Großh. Regierung zusammenwirken, und wenn, wie Redner überzeugt sei, auch das andere Haus auf das Zustandekommen dieses Gesetzes großen Werth lege, so werde es wie früher, so auch jetzt Hand in Hand gehen mit diesem Hause, eingedenk des Sprichwortes: Einigkeit macht stark!

Ministerialpräsident Stösser will den beredten Worten des Vorredners nichts weiter beifügen, als daß die Großh. Regierung von der gleichen Gesinnung getragen sei daß dieses Gesetz zu Stande kommen möge, in welchem ja eine Ausgleichung der verschiedensten Interessen versucht, und, wie er glaube, auch gefunden worden sei. Er könne sich also der Anschauung des Vorredners anschließen und den Kommissionsantrag zur Annahme empfehlen und er werde gern bereit sein, denselben im anderen Hause mit aller Wärme zu vertreten.

Die Stellung der Großh. Regierung werde alsdann eine wesentlich sicherere sein, wenn sie von dem einstimmigen Votum dieses Hauses getragen sein werde, weßhalb er dasselbe ersuche, nunmehr nach Annahme des Kommissionsantrages diesem Gesetze die einmüthige Zustimmung nicht zu versagen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Berichterstatter Freiherr Rudolf v. Rüdt weist in seinem Schlußwort darauf hin, wie schwierig es sei, ein Gemeindesteuer-Gesetz zu Stande zu bringen wegen des Widerstreits so vieler Interessen. Dies zeige die Geschichte unserer Gemeindegesetzgebung zur Genüge, was Redner näher ausführt.

Wenn jetzt in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Werk zu Stande gekommen sei, bei welchem nur noch eine bedeutendere Differenz auftaucht, so dürfe man sich der Hoffnung hingeben, daß sich auch hierin eine Einigung werde erzielen lassen.

Wenn die Interessen, welche in diesem Hause vertreten sind, in einigen Punkten Berücksichtigung gefunden hätten — wobei übrigens von einem eigentlichen Zugeständniß wohl nicht die Rede sein könne — so sei doch auf der anderen Seite den Interessen der kleinen Landwirthe, der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter in hohem Maße Rechnung getragen.

Er hoffe, daß die außerordentliche Erleichterung, welche durch dieses in Gesetz allen Gemeinden des Landes ausnahmslos zu Gunsten der Arbeitenden und Minderbemittelten zu Tage treten werde — auch etwaige Bedenken im anderen Hause und in der öffentlichen Meinung zu beschwichtigen geeignet sein werde.

Es wird hierauf der § 93 und sodann bei namentlicher Abstimmung der ganze Entwurf nach den Vorschlägen der Kommission einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und die Sitzung wird geschlossen.

Karlsruhe, 18. Febr. 93. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Bingner.

Von der Ersten Kammer ist mitgetheilt, daß der Gesetzesentwurf „die Besoldungen der Richter betr." und ebenso das Einführungsgesetz zum Reichs-Gerichtskosten-Gesetze unverändert angenommen wurden.

Zur Vertheilung gelangt der neueste Geschäftsbericht des Schwarzwald-Vereins.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Gesetzesentwurfs „die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betr.".

Derselbe besteht aus folgendem einzigen Artikel:

> „Der Artikel 20 Abs. 2 der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 ist aufgehoben."

Wir lassen in Kürze den Hauptinhalt der Regierungsmotive folgen; dieselben besagen:

„Von allen Bestimmungen der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 ist nur der Artikel 20 Absatz 2 in Kraft geblieben, demzufolge die Gemeinden subsidiär verpflichtet sind, den durch gewisse Zuwiderhandlungen innerhalb der Gemeindegemarkung an Straßen, Brücken, Baumpflanzungen verursachten Schaden, sofern der Thäter nicht entdeckt ward, aus Gemeindemitteln zu ersetzen. Es ist gelegentlich der in mehreren Fällen erfolgten Klageerhebung durch eine Reihe gerichtlicher Urtheile, insbesondere noch im Jahre 1876 durch eine Entscheidung des Appellationssenats Mannheim, anerkannt worden, daß diese Gesetzesstelle noch zu Recht bestehe.

Die Großh. Regierung verkennt aber nicht, daß die hier festgesetzte Haftpflicht der Gemeinden für Straßenbeschädigungen mit dem Grundgedanken, der in der sonstigen Gesetzgebung über die civilrechtlichen Folgen strafbarer Handlungen zum Ausdruck kommt, nicht im Einklang steht und auch durch die Hinweisung auf das Gesetz vom 13. Februar 1851, betreffend die Entschädigungspflicht der Gemeinden wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen, welches Gesetz ganz andere Verhältnisse zum Gegenstande hat, nicht gerechtfertigt werden kann. Wenn die Regierung auch nicht in der Lage ist, im Wege der Verwaltungsanordnung die weitere Anwendung des durch verschiedene gerichtliche Urtheile als noch rechtsgiltig anerkannten Artikels 20 Absatz 2 der Chausseeordnung einzustellen, so ist sie doch in Uebereinstimmung mit dem von der Zweiten Kammer unter'm 29. Januar 1879 gelegentlich der Berathung einer diese Frage betreffenden Petition der Gemeinde Offenburg gefaßten Beschlusse der Ansicht, daß es angezeigt sei, den Artikel 20 Absatz 2 der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 im Wege der Gesetzgebung aufzuheben."

Abg. Schmidt erstattet Bericht und beantragt unveränderte Annahme.

Zur Diskussion ergreift Niemand das Wort.

In namentlicher Abstimmung findet das Gesetz einstimmige Annahme.

Es folgt die Berathung der von der Ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurf „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr." beschlossenen Abänderungen. Dieselben sind durchweg redaktioneller Natur.

Abg. Fieser erstattet Bericht und empfiehlt Zustimmung zu den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Abg. v. Feder möchte Verwahrung einlegen gegen die in einigen Ausführungen bei der Berathung dieses Gesetzesentwurfs in der Ersten Kammer hervorgetretene Theorie, als ob auch bezüglich der Waldungen der starre römisch-rechtliche Begriff des Eigenthums gelte; darnach würde es sich ja z. B. als Forstdiebstahl charakterisiren, wenn Jemand in fremdem Walde eine Erdbeere pflückt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen; sodann erfolgt namentliche Schlußabstimmung über das ganze Gesetz, welche einstimmige Annahme ergibt.

Die Berathung geht über auf die Abänderungen, welche die Erste Kammer noch zu dem Gesetzesentwurfe „die Einführung der Reichs-Justizgesetze betr." beschloß. Dieselben gehen dahin:

Zu § 147: Ziff. 1 dahin zu fassen:

> „Die badische bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864, mit Ausnahme von Art. IV der Schlußbestimmungen zu derselben, und das Gesetz vom 12. Februar 1870 (Ges.-Bl. Nr. 9) über den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen."

Zu § 148: In L.R.S. 502 sind hinter „von dem Entmündigten" die aus Versehen weggebliebenen Worte „oder Verbeiständeten" einzuschalten.

L.R.S. 1750 soll — in Folge der Aenderung in L.R.S. 1743 — lauten:

> Fehlt dem Bestandvertrag die in L.R.S. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

Zu § 149 Ziff. 2 ist dem Eingang folgende Fassung zu geben:

> „Die Artikel 15—18, 20—24 und 26, sowie auch die ꝛc."

Zu § 162: Ist als Absatz 2 folgende Vorschrift einzufügen:

> „Der Artikel IV der Schlußbestimmungen zu der badischen bürgerlichen Prozeßordnung vom 28. März 1864 und der Art. 19 des Gesetzes vom 23. Dez. 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches betreffend, treten mit dem 1. März 1880 außer Wirksamkeit."

Ueber die zu § 148 beschlossene Aenderung erstattet Abg. Bassermann Bericht und stellt den Antrag auf Zustimmung; das Haus tritt demselben stillschweigend bei.

Die Abänderungen zu den §§ 147, 149 und 162 bezwecken, mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzesentwurf über die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen mit Zustimmung der Regierung in der laufenden Session nicht mehr zur Erledigung gelangen wird, die bisher hierfür bestehenden Bestimmungen bis zum 1. März 1880 in Wirksamkeit zu erhalten.

Abg. Fieser erstattet Bericht: Ueber die von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen herrschte in der Justizkommission sowohl in prinzipieller, als in formeller Hinsicht Meinungsverschiedenheit. Eine Einigung in prinzipieller Hinsicht war nur in der Richtung zu erzielen, daß vorerst, aber nur auf festbegrenzte Zeit (bis 1. März l. J.) das bisher geltende Prinzip, wonach die Verfolgbarkeit der Beamten wegen Amtshandlungen an gewisse Voraussetzungen geknüpft sein soll, aufrecht zu erhalten sei, ohne daß indeß dadurch für die spätere prinzipielle Regelung der Sache für die Regierung oder die Volksvertretung oder für irgend ein Mitglied der letzteren ein Präjudiz geschaffen sein soll. Damit wurde als Verbesserung des seitherigen Rechtszustandes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Bestimmung verbunden, daß sofort mit der Verkündung des vorliegenden Gesetzes an Stelle der Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde eine gerichtliche Entscheidung und zwar durch den Verwaltungsgerichtshof trete. Für die prinzipielle Lösung der Frage möchte der jetzige Augenblick — ganz wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags — als der ungeeignetste erscheinen und müsse schon die Rücksicht auf das Zustandekommen des Einführungsgesetzes die prinzipiellen Bedenken zur Zeit in den Hintergrund treten lassen.

Empfehle es sich aber hiernach, auch dem Vorschlage der Ersten Kammer im Prinzip beizutreten, so scheine eine veränderte Redaktion des Beschlusses des andern Hauses geboten, um für die Zeit nach Einführung der Reichs-Justizgesetze (1. Okt. d. J.) jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die neu zu fassende Bestimmung mit Art. 11 des Einf.-Ges. zur Gerichtsverfassung in Einklang stehe und daß die gesetzgebenden Faktoren des Landes auf dem nächsten Landtage berechtigt erscheinen, eine neue partikularrechtliche Regelung der Sache vorzunehmen.

Es empfehle sich daher, die nach § 11 des Einf.-Ges. zur Gerichtsverfassung zulässige Bestimmung der Redaktion des Beschlusses mit der Wirkung zu Grunde zu legen, daß diese Bestimmung nicht erst am 1. Oktober, sondern sofort mit Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit trete.

Nach dem Kommissionsantrag sollen

1) die §§ 147 und 149 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung wieder hergestellt werden.
2) § 162 soll lauten: „Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze in Wirksamkeit."
3) Als § 163 soll zugefügt werden:
   „Art 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 „die Einführung des Reichsstrafgesetz-Buches betr." und Art. IV. der Schlußbestimmungen zur badischen bürgerlichen Prozeßordnung vom 18. März 1864 werden sofort mit Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Dienstbehörde an die in § 11 Absatz 2 Ziff. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift erlischt mit dem 1. März 1880."
4) Als § 164 ist sodann der von der Ersten Kammer zu § 162 beschlossene Zusatz bezüglich der Zeit der Gerichtsferien für das laufende Jahr beizufügen.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgg. Bär, v. Freydorf, v. Feder, Stigler und Junghanns, welche zwar nicht bezüglich der prinzipiellen Lösung der vorliegenden Frage, wohl aber darin übereinstimmen, daß der gegenwärtige Moment es nicht gestatte, an die grundsätzliche Regelung dieser Materie heranzutreten, und daß der Kommissionsantrag, welcher ja nach keiner Seite für die zukünftige Stellung in dieser Frage ein Präjudiz schaffe, zur Annahme zu empfehlen sei.

Ministerialpräsident Dr. Grimm erklärt das Einverständniß der Großh. Regierung mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und mit dem Kommissionsantrage, der in der Sache mit den Absichten, von denen die Erste Kammer bei ihren Beschlüssen geleitet war, übereinstimme und in der Form als eine Verbesserung zu betrachten sei. Der Regierung wie der Volksvertretung bleibe für die zukünftige prinzipielle Entscheidung freie Hand.

Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Kommissionsantrag und sodann mit Einstimmigkeit das ganze Gesetz in seiner nunmehrigen Fassung angenommen werden.

Der Vorsitzende theilt hierauf mit, daß am nächsten Freitag den 21. d. M. Mittags 12 Uhr durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog der feierliche Schluß des Landtags erfolgen werde.

Sodann wird die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 18. Febr. 29. Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 19. Februar, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Erstattung und Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des § 112 der Gemeindeordnung betreffend; Berichterstatter: Frhr. Rudolf v. Rüdt. 3) Erstattung und Berathung des Berichts der Justizkommission über den Gesetzesentwurf die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen betreffend; Berichterstatter: Hofrath Dr. Behaghel. 4) Erstattung und Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über eine Petition, die Herstellung der Straße Aach-Volkertshausen-Schlatt-Hohenkrähen betreffend; Berichterstatter: Frhr. v. Bodmann.

Karlsruhe, 18. Febr. 94. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 19. Februar, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung von Petitionsberichten. 3) Berathung der von der Ersten Kammer gefaßten Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend. Berichterstatter Abg. Friderich.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 18. Febr. Gestern fand bei Seiner Excellenz dem Großherzoglichen Staatsminister Turban eine Abendgesellschaft statt, welche Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, sowie Ihre Großherzoglichen Hoheiten der Prinz Karl, die Fürstin Marie zu Leiningen und die Prinzessin Elisabeth mit Ihrem Besuche beehrten. Auch Prinz und Prinzessin Reuß, Fürst Hohenlohe-Langenburg und Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg waren bei dem Feste anwesend, an welchem sich die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums und andere hochgestellte Beamte, General v. Werder, ein großer Theil der Generalität und des Offizierscorps, die oberen Hofchargen, die Bureaux beider Kammern und zahlreiche Gäste aller Kreise der Gesellschaft betheiligten. Unter den Erschienenen befanden sich auch der Königlich Preußische Gesandte Graf von Flemming und der Königlich Bayerische Gesandte Freiherr von Niethammer.

Die Höchsten Herrschaften verweilten bis zum Schlusse der Gesellschaft.

Karlsruhe, 18. Febr. Die nach Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 von den Bezirksämtern und in einzelnen Fällen von den Ortspolizei-Behörden (Bürgermeister-Aemtern) auszustellenden Fischerkarten haben im verflossenen Jahre die Zahl 3335 bezw. 2452, im Ganzen somit eine solche von 5787 erreicht.

Im Vergleich mit dem Jahre 1877, in welchem im Ganzen 5207 Fischerkarten ausgestellt worden sind, ergibt sich sonach eine Vermehrung um 580 Stück.

In namhafter Zahl wurden solche Karten verabfolgt in den Amtsbezirken:

	vom Bezirksamt	von Bürgermeister-Aemtern		
Konstanz	414	115	=	529
Kork	343	57	=	400
Wolfach	68	236	=	304
Müllheim	80	209	=	289
Mannheim	209	68	=	277
Triberg	29	226	=	255
Rastatt	166	66	=	232
Heidelberg	184	45	=	229
Emmendingen . .	108	98	=	206
Schwetzingen . . .	70	108	=	178
Karlsruhe	94	72	=	166
Säckingen	98	59	=	157
Neustadt	48	101	=	149
Waldkirch	93	53	=	146
Ueberlingen . . .	95	47	=	142
Lörrach	60	53	=	113

Vermischte Nachrichten.

— Wien, 17. Febr. Prager Depeschen besagen, im Dorfe Czernowitz bei Komotau, westlich Teplitz, sei eine Quelle ausgebrochen, welche die Eigenschaften der Teplitzer zeige.

Nachschrift.

† **Berlin**, 18. Febr. (Reichstag.) Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten sind anwesend 222 Mitglieder; abgegeben werden 168 giltige Stimmen, davon erhielt Hohenlohe 82, Lucius 79, Hänel 6, Frankenstein 1. Bei der engeren Wahl zwischen allen Vier erhielt von 188 abgegebenen Stimmen Hohenlohe 106, Lucius 79. Somit ist Hohenlohe gewählt. Die Schriftführer wurden durch Akklamation gewählt.

Lasker stellt bezüglich der nachgesuchten Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung Fritzsche's den Antrag, erstens die Genehmigung zu versagen, zweitens zu erklären, daß der Reichstag den § 28 des Socialistengesetzes nicht in dem Sinne aufgefaßt habe, daß ein Reichstags-Mitglied durch polizeiliche Ausweisung an der Erfüllung der Obliegenheit, an den Reichstags-Verhandlungen theilzunehmen, verhindert werden dürfe. Es heißt, die Nationalliberalen, der Fortschritt, das Zentrum und die deutsche Reichspartei würden für beide Nummern des Antrags stimmen; der ersten Nummer würden auch die Deutschkonservativen zustimmen.

† **Berlin**, 18. Febr. Dem Reichstag ging ein zweites Schreiben des Vicekanzlers Stolberg zu, worin auch die Genehmigung zur Verfolgung und Verhaftung des Socialisten Hasselmann nachgesucht wird. Das Haus vertagte die Berathung über beide, Fritzsche und Hasselmann betreffende Schreiben auf morgen.

† **Magdeburg**, 18. Febr. Die „Magdeburger Zeitung" erfährt, daß der Vertrag betreffend die Uebertragung der Magedburg-Halberstädter Eisenbahn an den preußischen Staat von den Kommissarien der Staatsregierung und der Gesellschaft auf bekannter Grundlage am Samstag abgeschlossen worden sei.

† **Pesth**, 17. Febr. Unterhaus. Zum Beginn der Budgetdebatte gibt Finanzminister Szapary eine Darlegung der Finanzlage: der Minister verweist zunächst auf den günstigen Gebahrungsausweis pro 1877. Auch das faktische Resultat von 1878 entspreche annähernd dem Präliminare. Im laufenden Jahre seien vom 1. Januar bis heute die Einnahmen um $1\frac{7}{10}$ Millionen Gulden höher als im nämlichen Zeitabschnitt 1878. Der Minister vergleicht sodann die Finanzgebahrungen früherer Jahre, weist die konstante Verminderung des Defizits nach und betont die drückende Einwirkung der Ereignisse von 1878 und 1879, wodurch die Schuldenzunahme 177 Millionen mit einer Zinsenlast von 12 Millionen beträgt; dagegen macht die Summe der gesammten Investitionen 416 Millionen aus. Die Zinsenlast ist für 1879 mit $92\frac{6}{10}$ Millionen, für 1880 mit 96 Millionen präliminirt. Das diesjährige Defizit beträgt 24 Millionen, demnach würde sich das Defizit späterer Jahre mit 28 Millionen und abzüglich Amortisationen und Investitionen mit 12 Millionen beziffern. Der Minister betrachtet es als Aufgabe der Konversion der schwebenden Staatsschulden, gleichzeitig den Verbindlichkeiten nachzukommen und die Regelung der Finanzlage vorzubereiten. Als allgemeine Gesichtspunkte seien ins Auge gefaßt: Beschränkung der bosnischen Okkupationskosten auf ein Minimum und Enthaltung von jedem mit neuerlicher Belastung verbundenen Schritt. Der Minister berührt auch die Heeresfrage, welche nicht vom blosen finanziellen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden könne, jedoch bei Berathung der Verlängerung des Wehrgesetzes zur Sprache kommen werde. Ersparungen könnten durch eine veränderte Eisenbahn-Gruppirung bewirkt werden. Einzelne Einnahmezweige seien steigerungsfähig, überdies trete hinzu die Erhöhung der indirekten und Einführung neuer Steuern und für den Rest des Defizits ein rationeller Staatsdomänenverkauf.

† **London**, 18. Febr. Beaconsfield ist unpäßlich. Die Regierung berief Lord Napier of Magdala nach London; derselbe ist gestern hier angekommen; es verlautet, er sei zum Oberkommandanten der Truppen im Capland ausersehen. In der Grafschaft Cork wurde der Homeruler Colthurst mit 6130 Stimmen Majorität in's Unterhaus gewählt. Der Großherzog von Hessen und die Großherzogliche Familie kehren am 27. d. nach Darmstadt zurück.

† **Kopenhagen**, 18. Febr. Wegen heftigen zweitägigen Schneegestöbers ist der Eisenbahn-Verkehr in Jütland und auf Fünen vollständig, auf Seeland, Laland und Falster theilweise eingestellt. — Die Dampfschiff-Fahrt zwischen Kopenhagen und Schweden ist wegen Sundeises vorläufig eingestellt.

† **St. Petersburg**, 18. Febr. Ein Telegramm Loris Melikoff's von gestern meldet: in den Epidemieörtlichkeiten sind keine neuen Erkrankungen noch Todesfälle vorgekommen; im Kreise Jenotajewsk war gestern zwei Grad Kälte. Die Kommunikation auf der Wolga war wiederhergestellt, indeß ist sie immer noch schwierig. Bei Astrachan dauert der Eisgang fort. Die Kommunikation mit dem gegenüberliegenden Wolgaufer war gänzlich abgebrochen.

† **Konstantinopel**, 17. Febr. Die Finanzkommission machte den Vorschlag, die Ausfuhrzölle um 4 Proz. und die Einfuhrzölle um 12 Proz. zu erhöhen. Die Pforte erhielt Anzeige der erfolgten Uebergabe von Khotur an Persien.

Frankfurter Kurszettel.

(Die fettgedruckten Kurse sind vom 18. Febr., die übrigen vom 17. Febr.)

Staatspapiere.

Deutschl. 4% Reichs-Anleihe	96	**Oesterr. 4% Goldrente**	65
Preußen $4\frac{1}{2}$% Oblig. Thlr.	$104\frac{5}{8}$	**Oesterr. 5% Papierrente**	
Baden 5% „ fl.	$101\frac{1}{8}$	Zins $4\frac{1}{2}$%	54.06
„ $4\frac{1}{2}$% „ Thlr.	$102\frac{1}{2}$	Luxem- 4% Obl. i. Fr. à 28 kr.	$97\frac{1}{4}$
„ 4% „ fl.	$95\frac{1}{4}$	burg 4% „ i. Thl. à 105 kr.	97
„ 4% „ M.	$95\frac{3}{4}$	Rußland 5% Oblig. v. 1870	
„ $3\frac{1}{2}$% „ v. 1842 fl.	$95\frac{1}{4}$	£ à 12.	$87\frac{1}{2}$
Bayern $4\frac{1}{2}$% Obligat. fl.	$101\frac{3}{8}$	„ 5% do. von 1871	$83\frac{1}{2}$
„ 4% „ fl.	—	Schweden $4\frac{1}{2}$% do. i. Thlr.	—
„ 4% „ M.	$95\frac{3}{8}$	Schweiz $4\frac{1}{2}$% Bern Stsobl.	100
Württemberg 5% Obligat. fl.	—	**N.-Amerika 6% Bonds**	
„ $4\frac{1}{2}$% „ fl.	$101\frac{7}{8}$	**1885r von 1865**	—
„ 4% „ fl.	$95\frac{1}{2}$	„ 5% dto. 1904r	
Nassau 4% Obligationen fl.	$96\frac{5}{8}$	(10/40r v. 1864)	$100\frac{1}{2}$
Gr. Hessen 4% Obligat. fl.	$98\frac{1}{2}$	3% Spanische	$14\frac{1}{8}$
Oesterr. 5% Silberrente		Volle französ. Rente	$112\frac{3}{8}$
Zins $4\frac{1}{2}$%	—	$4\frac{1}{2}$% **Carlsruher**	—

Aktien und Prioritäten.

Reichsbank	153	**5% Donau-Bran**	$53\frac{5}{8}$
Badische Bank	$103\frac{1}{4}$	**5% Franz-Josef-Prior.**	$76\frac{3}{4}$
Deutsche Vereinsbank	—	**5% Kronpr. Rudolf-Prior.**	
Darmstadter Bank	$115\frac{1}{4}$	von 1867/68	$66\frac{1}{8}$
Oesterr. Nationalbank	686	**5% Kronpr. Rud.-Pr. v. 1869**	$63\frac{3}{4}$
Oesterr. Kredit-Aktien	$198\frac{5}{8}$	**5% öst. Nordwestb.-P. i. S.**	$87\frac{5}{8}$
Rheinische Kreditbank	$84\frac{7}{8}$	5% „ „ Lit. B.	$70\frac{3}{4}$
Deutsche Effektenbank	$114\frac{7}{8}$	5% Vorarlberger	59
$4\frac{1}{2}$% pfälz. Marbahn 500 fl.	$114\frac{1}{4}$	5% Ungar. Ostb.-Prior. i. S.	$54\frac{3}{8}$
4% Hess. Ludwigsbahn 250 fl.	$69\frac{3}{4}$	5% Ungar. Nordostb. Prior.	$70\frac{7}{8}$
5% öst. Frz. Staatsbahn	$213\frac{1}{4}$	5% Ungar. Galiz.	$55\frac{1}{4}$
5% „ Süd-Lombarden	$57\frac{1}{2}$	5% Ungar. Eis.-Anl.	$72\frac{1}{8}$
5% „ Nordwestb.-A.	$98\frac{1}{4}$	5% östr. Süd-Lomb. Pr. i. Fr.	$85\frac{5}{8}$
5% Rud.-Eisub. 2. Em. 200 fl.	—	3% östr. Süd-Lomb.-Pr.	$48\frac{5}{8}$
5% Böhm. Westb.-A. 200 fl.	—	5% österr. Staatsb.-Pr.	$101\frac{1}{8}$
5% Franz-Josef-Eisenb.	$112\frac{1}{2}$	3% österr. Staatsb.-Pr.	$69\frac{5}{8}$
5% Elisab.-B.-Akt. à 200 fl.	$142\frac{1}{2}$	5% Wien.-Pottendorf-Pr.	—
Galizier	$191\frac{1}{2}$	3% Livorn. Pr., Lit. C, D & D,	$46\frac{1}{2}$
5% Mähr. Grenzb.-Pr. i. S.	$53\frac{1}{8}$	5% Rheinische Hypotheken-	
5% Böhm. Westb.-Pr. i. Silb.	$80\frac{3}{4}$	bank-Pfandbriefe Thlr.	—
5% Elisab. B.-Pr. i. S. 1. Em.	$80\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{2}$% „	$98\frac{3}{8}$
5% dto. „ 2. Em.	$79\frac{3}{4}$	6% **Pacific Central**	106
5% dto. steuerfr. 1873 „	$70\frac{3}{4}$	6% **Sudl. Pac. Missouri**	$92\frac{3}{8}$
5% do. (Neumark-Ried)	72		

Anlehensloose und Prämienanleihe.

$3\frac{1}{2}$% Preuß. Präm. 100 Thl.	—	Oestr. 4% 250 fl. Loose v. 1854	104
Cöln-Mindener 100-Thaler-		„ 5% 500 fl.- „ v. 1860	$109\frac{3}{4}$
Loose	$116\frac{7}{8}$	„ 100-fl.-Loose v. 1864	262.—
Bayr. 4% Prämien-Anl.	$124\frac{3}{4}$	Ungar. Staatsloose 100 fl.	152.60
Badische 4% dto.	$123\frac{1}{8}$	Raab-Grazer 100 Thlr. Loose	$71\frac{3}{4}$
„ 35-fl.-Loose	—.—	Schwedische 10-Thlr.-Loose	46.—
Braunschw. 20-Thlr.-Loose	83 40	Finnländer 10-Thlr.-Loose	39.—
Großh. Hessische 25-fl.-Loose	—.—	Meininger 7-fl.-Loose	20.—
Ansbach-Gunzenhaus. Loose	28.20	3% Oldenburger 40-Thlr.-L.	$118\frac{1}{2}$

Wechselkurse, Gold und Silber.

London 10 **Pfd. St.** 3%	204.42	Ducaten . . . Mk.	9.54 – 59
Paris 100 Frcs. 3%	81.02	**20-Francs-St.** „	16.18 – 22
Wien 100 fl. östr. W. $4\frac{1}{2}$%	—.—	Engl. Sovereigns „	20.34 – 39
Disconto . . .	l. S. 4 %	Russische Imperial „	16.67
Holländ. 10-fl.-St.	Mk. 16.—	Dollars in Gold „	4.17 – 20

Tendenz: fest.

Berliner Börse. 18. Febr. Kreditaktien 396.—, Staatsbahn 427.—, Lombarden 116.—, Disc. Commandit 127.20, Reichsbank 152.90. Tendenz: fest.

Wiener Börse. 18. Febr. Kreditaktien 218.80, Lombarden —.—, Anglobank —.—, Napoleonsd'or 9.33. Tendenz: fest.

☞ **Weitere Handelsnachrichten in der Beilage Seite III.**

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Großherzogl. Hoftheater.

Donnerstag, 20. Febr. Aenderung der Abonnementsnummer. 1. Quartal. **28.** Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal wiederholt: **Rolf Berndt**, Schauspiel in 5 Akten, von G. zu Putlitz. Anfang $\frac{1}{2}$7 Uhr.

Freitag, 21. Febr. 1. Quartal. **27.** Abonnementsvorstellung. **Lucia von Lammermoor**, Oper in 3 Akten, von Donizetti. Anfang $\frac{1}{2}$7 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzeige der Vorlesungen,

welche im Sommer-Halbjahr 1879 auf der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Carolinischen Universität zu **Heidelberg** gehalten werden sollen.
Die Vorlesungen werden den 17. April eröffnet.

I. Theologische Facultät.

Schenkel: Prinzip des Protestantismus und dessen Bedeutung in dem kirchlichen und sittlich-socialen Entwicklungsgange der Gegenwart. — Homiletik. — Allgemeine Einleitung in den Beruf des evangelischen Geistlichen. — Praktische Auslegung ausgewählter Stücke des N. T. — Geschichte der Predigt, erste Hälfte, bis zur Reformation. — Homiletische Uebungen und Kritiken. — Katechetische Uebungen und Kritiken.

Gaß: Erklärungen der Apokalypse. — Christliche Ethik. — Uebungen in der Dogmengeschichte und Symbolik.

Merx: Erklärung der Psalmen. — Heilige Alterthümer der Hebräer. Fortsetzung des syrischen Kursus. — Interpretir-Uebungen im Alten Testament.

Holsten: Erklärung des Evangeliums nach Lukas mit seinen Parallelen in Matthäus und Markus. — Paulinische Theologie. — Neutestamentliche Interpretir-Uebungen.

Hausrath: Einleitung in das N. T. — Geschichte der christlichen Kirche, dritter Theil. — Kirchengeschichtliche Uebungen.

Bassermann: Katechetische Uebungen und Kritiken. — Lehre vom Volksschulwesen, mit Einführung in die Volksschule. — Mittheilungen u. Analysen von Predigten.

Kneucker: Alttestamentliche Theologie. — Hermeneutik und Kritik des alten Testaments. — Alttestamentliche exegetische Uebungen u. kirchengeschichtliches Repetitorium.

Schellenberg: Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung der badischen ev.-prot. Landeskirche. — Katechetische Uebungen und Kritiken. — Homiletische Uebungen und Kritiken.

II. Juristische Facultät.

Bluntschli: Politik. — Völkerrecht. — Staatswissenschaftliches Seminar.

Renaud: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehen-, Wechsel- und Handelsrechts (deutsche Wechselordnung und allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch).

Schulze: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Verwaltungsrecht mit Einschluß der sog. Polizeiwissenschaft.

Bekker: Institutionen des römischen Rechts. — Römische Rechtsgeschichte. — Privatrechtliches Seminar.

Heinze: Katholisches und ev. Kirchenrecht. — Philosophisch-historische Einleitung in das Strafrecht. — Strafrecht.

Karlowa: Pandekten. — Privatrechtliches Seminar.

Röder: Rechtsphilosophie (Naturrecht). — Allgemeines Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und Politik. — Ueber das Gefängnißwesen.

Strauch: Rechtsphilosophie (Naturrecht). — Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. — Staatsrecht des Deutschen Reichs.

Buhl: Pandekten-Repetitorium und Praktikum. — Französisches Civilrecht. — Civilrecht nach den deutschen Reichsgesetzen.

Amann: Gemeines Familienrecht unter spezieller Benützung der Quellen. — Gemeines Erbrecht unter spezieller Benützung der Quellen. — Repetitorium und Praktikum des römischen Rechts. Uebung des Proseminars.

Löning: Deutsches Civilprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung der neuen Reichsgesetze.

Cohn: Preußisches Landrecht. — Exegetische Uebungen in den deutschen Rechtsquellen. — Die Börse und die Börsengeschäfte.

III. Medizinische Facultät.

Lange: Geburtshilflicher Operationskursus. — Geburtshilfliche Klinik.

Delffs: Organische Experimentalchemie. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium.

Friedreich: Die Krankheiten der Circulationsorgane. — Medizinische Klinik.

Gegenbaur: Anatomie des Menschen II Theil. — Vergleichende Anatomie. — Arbeiten im anatomischen Institut.

Kühne: Experimentalphysiologie, II. Theil. — Physiologisches Praktikum. — Praktischer Kursus der Histologie.

Becker: Augenoperationskursus. — Augenspiegelkurs. — Augenklinik.

v. Dusch: Allgemeine Pathologie und Therapie. — Medizinische Poliklinik.

J. Arnold: Spezielle pathologische Anatomie. — Kursus der pathologischen Histologie gemeinschaftlich mit Prof. Thoma. — Sektionskursus. — Praktische Uebungen im pathologisch-anatomischen Institut, gemeinschaftlich mit Prof. Thoma.

Czerny: Chirurgische Klinik. — Chirurgische Operationslehre mit praktischen Uebungen.

Fürstner: Psychiatrische Klinik.

Ruhn: Osteologie und Syndesmologie. — Anatomie des Menschen, I. Theil. — Topographische Anatomie. — Kursus der mikroskopischen Anatomie. — Repetitorium der gesammten Anatomie des Menschen.

Oppenheimer: Arzneimittellehre.

Moos: Ohrenklinik.

Knauff: Gerichtliche Medizin. — Gerichtlich-medizinisches Praktikum.

Erb: Spezielle Pathologie und Therapie des Nervensystems. — Kursus der Elektrotherapie.

Lossen: Spezielle Chirurgie II. Theil (Chirurgische Krankheiten der Bewegungsorgane).

Weil: Physikalische Diagnostik. — Syphilis und Hautkrankheiten.

Thoma: Kursus der pathologischen Histologie, gemeinschaftlich mit Professor J. Arnold. — Experimentalvorlesungen über mikroskopische Technik mit besonderer Berücksichtigung der Pathologie. — Praktische Uebungen im pathol.-anatom Institut, gemeinschaftlich mit Prof. J. Arnold.

Braun: Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen

M. Fürbringer: Osteologie und Syndesmologie. — Mikroskopisch anatomische Uebungen.

Fehr: Die Krankheiten der Knochen.

Weiß: Kurs über die Anomalien der Refraktion und Accomodation. — Ueber die Augenkrankheiten in Beziehung zu Allgemeinleiden.

Schultze: Arzneiverordnungslehre. — Diagnostik des Harns und der Sputa. — Pathologische Anatomie des Nervensystems, besonders des Rückenmarkes.

Jurasz: Praktischer Kursus der Laryngoskopie und der Diagnostik der Kehlkopfkrankheiten. — Ambulatorische Klinik für Kehlkopf-, Nasen- und Rachenkranke. — Laryngoskopisch-rhinoskopischer Operationskurs mit besonderer Berücksichtigung der rhinoskopischen Untersuchungsmethoden.

Cohnstein: Theoretische u. praktische Geburtshilfe. — Ueber Frauenkrankheiten.

Hadlich: Kriegschirurgie.

Steiner: Experimentelle Toxikologie.

Fischer: Psychiatrie.

IV. Philosophische Facultät.

Bunsen: Experimentalchemie. — Leitung der praktisch-chemischen Arbeiten.

Kopp: Angewandte Krystallographie mit Uebungen im Bestimmen und Zeichnen von Krystallen. — Geschichte der Chemie.

Knies: Nationalökonomie. — Statistik. — Staatswissenschaftliches Seminar.

Stark: Geschichte der antiken Kunst (Orient und Hellas) bis zum Ende des Perikleischen Zeitalters. — Erklärung des Thukydides (B. VI und VII) mit Einleitung in den Schriftsteller. — Im archäologischen Institut: Erklärung der Denkmäler des archäologischen Museums. — Kunsthistorische Uebungen.

Fischer: Geschichte der griechischen Philosophie. — Kritische Vorträge über Goethe's Faust.

Bartsch: Deutsche Mythologie. — Wolfram's von Eschenbach Parzival. — Im germanisch-romanischen Seminar: I. Deutscher Kurs: Textkritische Uebungen; II. Französischer Kurs: Textkritische Uebungen

Weil: Arabische Sprache. — Erklärung des Hariri oder der Muallakât. — Türkische Sprache nebst Erklärung der Chrestomathie von Wickerhauser. — Erklärung der Gülistan. — Privatissima über hebräische, arabische, persische und türkische Sprache und Literatur.

Wachsmuth: Griechische Geschichte. — Erklärung von Horaz' Satiren. — Im philologischen Seminarium: Lateinische Interpretationsübungen (Properz' Elegien Buch I). — Lateinische Disputationen über eingereichte Abhandlungen.

Fuchs: Differential- und Integralrechnung. — Einleitung in die Theorie der Funktionen einer komplexen Variabeln. — Uebungen im mathematischen Ober- und Unter-Seminar.

Winkelmann: Lateinische Paläographie. — Geschichte des europäischen Staatensystems seit dem westphälischen Frieden. — Historische Uebungen.

Erdmannsdörffer: Ueberblick über die Geschichte des preußischen Staates vom Großen Kurfürsten bis zur Gründung des Kaiserthums. — Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von dem Wiener Kongreß bis zum Jahre 1850. — Historische Uebungen.

Quincke: Experimentalphysik (Optik, Elektricität, Magnetismus). — Uebungen im physikalischen Seminar. — Praktische Arbeiten im physikalischen Laboratorium für Geübtere.

Fühling: Oekonomik der Landwirthschaft. — Landwirthschaftliches Seminar.

Pfitzer: Allgemeine Botanik. — Spezielle Botanik. — Praktische mikroskopische Uebungen in der Anatomie der Pflanzen.

Stengel: Landwirthschaftliche Pflanzenbaulehre, II. Theil. — Ueber Milch und Milchwirthschaft. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Agronomische Arbeiten im landwirthschaftlichen Laboratorium.

Schöll: Römische Literaturgeschichte vom Zeitalter des Augustus bis zum Untergang des römischen Reiches. — Im philologischen Seminarium: Lateinische Interpretation von Lycurgus' Leocratea. — Lateinische Disputationen über eingereichte Abhandlungen.

Rosenbusch: Mineralogie. — Geologie. — Mineralogisches Praktikum. — Mineralogische und petrographische Uebungen.

Osthoff: Lateinische Grammatik vergleichend-historisch dargestellt. — Anfangsgründe des Sanskrit. — Interpretation altbulgarischer (altkirchenslavischer) Texte aus Leskien's Handbuch der altbulgarischen Sprache.

Bütschli: Allgemeine und spezielle Naturgeschichte der Thiere. — Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger im Anschluß an die Vorlesung über Naturgeschichte. — Zoologisches Praktikum.

Cantor: Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. — Geschichte der Mathematik, II. Theil. — Elementararithmetik.

Uhlig: Gymnasialpädagogik. — Pädagogische Uebungen in den gymnasialen Unterrichtsfächern vor verschiedenen Gymnasialklassen.

Bornträger: Pharmacie oder pharmaceutische Experimentalchemie. — Praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

Kummer: Stereometrie. — Ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie. — Darstellende Geometrie mit ihren Anwendungen. — Praktische Geometrie.

Lefmann: Sanskrit. — Griechische Grammatik. — Vergleichende Mythologie der alten Inder, Griechen und Deutschen.

Horstmann: Theoretische Chemie. — Repetitorium für Physik.

F. Eisenlohr: Mechanik. — Wahrscheinlichkeitsrechnung

A. Eisenlohr: Erklärung ausgewählter hieroglyphischer und hieratischer Texte.

Thorbecke: Arabische Grammatik. — Erklärung der „sechs Dichter". — Persische Grammatik.

Ihne: Geschichte der englischen Literatur von Milton bis Byron. — Im germanisch-romanischen Seminar: Englisch-deutsche Uebungen; deutsch-englische Uebungen.

Laur: Geschichte der französischen Nationalliteratur. — Im germanisch-romanischen Seminar: Französisch-deutsche Uebungen; deutsch-französische Uebungen. — Les proverbes français.

Gaedeke: Geschichte Friedrichs des Großen. — Geschichte der französischen Revolution und des Napoleonischen Kaiserreichs.

Koßmann: Spezielle Zoologie. — Zoologische Studien. — Zoologisches Praktikum. — Gemeinverständliche Darstellung der Darwin'schen Theorie.

Caspari: Psychologie. — Ueber die Probleme der Erkenntnißthätigkeit vom psychologischen und kritischen Gesichtspunkte.

Scherrer: Deutsche Verfassungsgeschichte. — Gesellschaftswissenschaft (Sociologie). — Lektüre und Erklärung der Lex Salica.

K. Frhr. v. Reichlin-Meldegg: Darstellung u. Kritik der Schopenhauer'schen Philosophie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Gegenwart.

Doergens: Elemente der wissenschaftlichen Geschichtslehre. — Uebersicht über die Geschichte Italiens von Theodorich bis zur Eröffnung des ersten italienischen Parlaments.

Nohl: Allgemeine Geschichte der Musik. — Beethoven und seine Zeit.

Askenasy: Experimentalphysiologie der Pflanzen. — Ueber Kryptogamen. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

Leser: Finanzwissenschaft.

Kleinschmidt: Geschichte der Reformation.

Schmidt: Technologie d. nutzbaren Mineralien. — Chemisch-physikalische Geologie.

Egenolff: Geschichte der römischen Satire mit Proben.

Koch: Krankheiten der Kulturpflanzen. — Ernährungsphysiologie der Pflanzen.

Brandt: Erklärung ausgewählter Briefe von Cicero. — Philologische Uebungen

Behaghel: Erklärung des Ulfilas. — Im germanisch-romanischen Seminar: Altdeutsche Uebungen; neudeutsche Uebungen.

Neumann: Encyklopädie des Studiums der romanischen Philologie. — Interpretation der altfranzösischen Novelle »Aucassin et Nicolete«. — Im germanisch-romanischen Seminar: I. Englischer Kurs: Altenglische Uebungen; II. Französischer Kurs: Altfranzösische Uebungen.

Bernthsen: Organische Experimentalchemie. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium.

Keller: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. F.261.

F.274.2. Lörrach.

Wiesenthalbahn-Gesellschaft.

Die auf 1. März fällige halbjährige Dividende wurde auf M. 12. — resp. Fs. 15. — per Aktie festgesetzt und kann bezogen werden:
in **Basel** bei den Herren **Bischoff zu St. Alban,**
„ **Lörrach** bei der **Kreis-Hypothekenbank,**
„ **Schopfheim** bei Herren **Gottschalk & Majer,**
woselbst auch die Coupons unserer Obligationen eingelöst werden. (H 598.Q)

Lörrach, den 14. Februar 1879.

Direktion der Wiesenthalbahn.

Ofen- und Thonwaarenfabrik

mit Dampfbetrieb eingerichtet, in Basel, ist unter günstigen Bedingungen zu erkaufen oder auf längere Zeit zu vermiethen.

Frankirte Anfragen unter Chiffre ***H 558 Q*** befördert die Annoncen-Expedition von ***Haasenstein & Vogler*** in ***Basel.*** F.247.2.

Konditorstelle-Gesuch

F.259.2. Ein junger, militärfreier **Konditor,** im Backen, Garniren und Laborator erfahren, wünscht zum sofortigen Eintritt eine Stelle, am liebsten in einem Geschäft, welches er später pachten oder kaufen könnte. Bezügliche Offerte wolle man unter A. W. 1 an die Expedition der Karlsruher Zeitung einsenden.

F.297.1. Speyer.

Ausverkauf.

Abtheilungshalber sollen von heute an alle Waaren-Vorräthe an Glas, Porzellan, Haus- und Küchengeräthen ausverkauft werden.

Speyer, den 11. Februar 1879.

G. H. Nägele's Erben.

F.293.1 Freiburg

Köchin-Gesuch,

eine perfekte, welche schon in Hotel vorgestanden und über genügende Leistungsfähigkeit Zeugnisse aufzuweisen hat, findet auf Ostern dauernde Stelle in einem Hotel II. Rangs bei guter Bezahlung.

NB. Nur Solche wollen sich melden, die den Anforderungen einer bessern Küche Genüge leisten können.

Näheres bei Frau **Zimmermann,** Placirungs-Bureau, Salzstraße Nr. 20 in Freiburg.

Agenten-Gesuch.

F.171.4. Für ein **altbewährtes Auswanderungs-Geschäft** werden noch zuverlässige, thätige Agenten angenommen. Offerten unter A. B. an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Hausverkauf.

Mosbach am Neckar.

Die Erben der verlebten Frau Prinz-Karl-Wirth Jakob Häffner Wittwe beabsichtigen ihr zugefallenes, neu erbautes, zweistöckiges Wohnhaus mit Balkon, Scheuer und Stallung an der Hauptstraße, gegenüber dem Gasthof zum „Prinz Karl" zu verkaufen; nähere Auskunft ertheilt Rudolf Häffner zum „Prinz Karl" in Mosbach. F.294.1.

Ein Orchestrion

von 9' Höhe, 6' Breite, 3' Tiefe, Werth 2400 M. (Hauptgewinn der Furtwanger Lotterie) ist billig zu verkaufen.

Näheres bei **K. Keller,** Maler, Eitlingerstr. Nr. 7 in **Karlsruhe.** F.299.

F.249.2. (H.0612) Bremen.

Provisions-Reisende

oder **Agenten** mit **guten** Referenzen engagirt die **bekannte** Cigarrenfabrik **Herm. Otto Wendt, Bremen.**

F.292. Graben.

Für Apotheker.

Suche eine Apotheke in einer Stadt mit höhern Schulen zu erwerben und sehe gef. Offerten entgegen.

W. Stutz, Apoth. in Graben.

Verm. Bekanntmachungen.

H 418. Eberbach.

Vorladung.

Die Verlassenschaft des Leinewebers Johann Georg Keßler von Weisbach betr.

I. Tagfahrt zur Testamentseröffnung, Vermögensaufnahme und Verlassenschaftsverhandlung ist auf

Donnerstag den 27. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr,

in die Wohnung des Erblassers nach Weisbach angeordnet.

II. Hierzu wird die ledige Tochter des Erblassers, Namens „Katharina", mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, der Gr. Gerichtsnotar den Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger für sie bestellen wird.

Eberbach, den 10. Februar 1879.

Großh. Notar
Otto Mayer.

F.243.2. Nr. 41. Friedrichsthal.

Holzversteigerung.

Aus Großh. Hardtwalde werden versteigert,

Freitag den 21. d. M.
aus Abth. V. 12 Vorsenz:
18 Stämme Eichen I., II. u. III. Klasse,
131 „ Forlen, Bau- u. Nutzholz,
11 Ster eichenes, 6 Ster forlenes Scheitholz.
10 Ster forlenes Prügelholz, 99 Ster eichenes Stockholz, 2000 Stück buchene Wellen und
12 Loos Schlagraum.

Samstag den 22. d. M.
aus Abth. VI. 3 Hahnenhof:
126 Stämme Forlen, Bau- und Nutzholz,
20 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist am 21. auf dem Weg von Friedrichsthal nach Graben am alten Liedolsheimer Weg, am 22. auf dem Weg von Spöck nach Graben am Walde, jeden Tag früh 9 Uhr.

Friedrichsthal, den 13. Februar 1879.

Großh. Hof-Bezirksforstei.
von Merhart.

F.270. Lahr.

Holzversteigerung.

Aus den Großh. Domänenwaldungen des Forstbezirks Lahr werden die nachverzeichneten Hölzer

Montag den 3. März

öffentlich versteigert werden:

Distrikt Burghard, Abtheilungen 1. 4. 5.
17 starke Buchen-Klötze, 11 fichtene Baustämme mit 37 Festmeter.
512 Ster buchenes, 42 Ster eichenes Scheitholz.
154 Ster buchenes, 20 Ster eichenes Prügelholz.
3000 Stück buchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Rappensaal in Lahr.

F.295. Karlsruhe.

Petroleum-Lieferung.

Zur Vergebung der Lieferung von circa 246 Ctr. Petroleum einschließlich Dochtband an den Mindestfordernden haben wir Termin auf

Dienstag den 25. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Bureau anberaumt, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Offerten werden versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zu dem festgesetzten Termine kostenfrei erbeten.

Königl. Garnison-Verwaltung. Karlsruhe.

F.279.1. Nr. 4825/6d. G. R. A. Mainz.

Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Erbauung der Bahn von Frankfurt a. M. nach Mannheim.

Die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung des Bahnkörpers, der Kunstbauten, des Unterbaues und der Chaussirungsarbeiten im Loose 1, Abtheilung X, in den Gemarkungen Mannheim und Feudenheim von Profil 200,4643 bis 238,1680 sollen auf dem Submissionswege vergeben werden.

Die verschiedenen Arbeiten dieses 3770,37 m langen Looses sind veranschlagt, wie folgt:

Erd- und Planirarbeiten	110636,92 M.
Kunstbauten	81478,14 M.
Herstellung des Unterbaues	9005,80 M.
Pflaster- u. Chaussirungsarbeiten	2692,60 M.
zus.	203813,46 M.

Die betreffenden Kostenanschläge, Pläne und Bedingnißhefte sind auf dem Bureau des Sektions-Ingenieurs Ampt zu Mannheim zur Einsicht der Uebernahmslustigen aufgelegt und sind die Submissionen längstens bis zum **6. März l. J., Vormittags 10 Uhr,** verschlossen und frankirt auf unserem Sekretariate dahier abzugeben. Auf dem Umschlage ist zu bemerken: „Submission wegen Uebernahme von Bauarbeiten im Loose 1 der Abtheilung X in den Gemarkungen Mannheim und Feudenheim, der Bahn von Frankfurt a. M. nach Mannheim."

Mainz, den 14. Februar 1879.

In Vollmacht des Verwaltungsrathes.
Die Spezialdirektion.

Notariatsgehilfe,

ein gewandter, welcher gute, in der Zeitfolge nicht unterbrochene Zeugnisse zur Einsicht einsendet, findet Stelle. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. F.277.2.

(Mit einer Beilage und einer Extrabeilage von Nikolas Gaucher, Obstbauschule in Stuttgart.)

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei